

Formular bitte 2-mal ausdrucken:

Ein Exemplar zur Abgabe beim Veranstalter, eines zur eigenen Mitführung

Der/Die Personensorgeberechtigte/n (i.d.R. ein Elternteil)

Name Vorname

Straße PLZ, Wohnort

Telefon Handy

Email.....

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für

Name Vorname

Geburtsdatum Straße

PLZ, Wohnort.....

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) bei der Veranstaltung



inkl. Zeltplatzaufenthalt von (Datum) _____ bis (Datum) _____ auf die nachfolgend

genannte erziehungsbeauftragte (volljährige) Person

Name Vorname

Geburtsdatum Straße

PLZ, Wohnort.....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich darüber hinaus auch, die, den Vereinbarungen anhängenden Ausführungen gelesen zu haben.

.....
Ort und Datum Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller geleisteten Unterschriften.

.....
Ort und Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Wichtig:

Die begleitete und begleitende Person müssen ihre Personal-/Kinderausweise oder Reisepässe mit sich führen!



Übertragung von Erziehungsaufgaben gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können Personensorgeberechtigte (i.d.R die Eltern) die Aufsicht ihres minderjährigen Kindes/Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen, die es Kindern ermöglicht bestimmte Veranstaltungen überhaupt und Jugendlichen ermöglicht diese Veranstaltungen ohne zeitliche Beschränkung und ohne Personensorgeberechtigten zu besuchen. Hierzu dient das obige Formular.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und drucken Sie es anschließend zweimal aus.

Ein Exemplar ist vom Jugendlichen/Kind bei der Eingangskontrolle (Check-IN) an den Veranstalter zu übergeben. Das andere Exemplar ist vom Jugendlichen/Kind während der gesamten Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sowohl das Kind/der Jugendliche müssen während der Veranstaltung ihre Personal-/Kinderausweise oder Reisepässe mit sich führen. Zur Sicherheit und besseren Überprüfbarkeit wird empfohlen, ebenfalls eine Kopie des Ausweises des Personensorgeberechtigten (i.d.R. ein Elternteil) mitzuführen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für erziehungsbeauftragte Personen

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis zwischen dem Kind/Jugendlichen und der erziehungsbeauftragten Person gefordert.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als erziehungsbeauftragte Person ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben.

Bei Beachtung und Umsetzung all dieser Informationen steht einem reibungslosen Veranstaltungsbesuch des minderjährigen Kindes/Jugendlichen nichts mehr im Wege!

